

AGB

**Allgemeine Geschäftsbedingungen von Relax Gesundheits - und Fitnessstudio,
Marktplatz 7, 3353 Seitenstetten**

1. VERTRAGSSCHLUSS

1.1. Geltung der AGB

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Verträge des **Relax Gesundheits - und Fitnessstudio** (kurz RELAX) mit ihren Mitgliedern, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde. Mitglieder sind jene Personen, die aufgrund eines mit RELAX abgeschlossenen Mitgliedsvertrages zur Benutzung des RELAX betriebenen Fitnessstudios nach Maßgabe der Vereinbarung auf dem Vertragsdeckblatt „RELAX-ABO“ berechtigt sind.

1.2. Vertragsschluss im Studio

Der Vertrag über die Mitgliedschaft kommt im Studio durch Unterschrift des Mitglieds zustande. Sowohl RELAX als auch das Mitglied können innerhalb von 4 Tagen ab dem Vertragsschluss ohne Angabe von Gründen den Vertrag in Textform widerrufen. Für den Widerruf durch das Mitglied gilt Ziffer 5.4.2. entsprechend.

Im Fall des Widerrufs durch das Mitglied werden die vereinbarten und bereits gezahlten einmaligen Gebühren und anteiligen monatlichen Beiträge nicht erstattet.

1.3. Die Mitgliedschaft

berechtigt die Benutzung der Studioeinrichtung für die im Vertrag vereinbarten Einrichtungen innerhalb 24 Stunden täglich. Die Räumlichkeiten werden mittels Kameras überwacht. Diese Aufnahmen dienen nur zu RELAX-Zwecken und werden nach dem Ansehen gelöscht und nicht an weiter gegeben. In Ausnahmefällen, bei grober Fahrlässigkeit der Mitglieder, gehen diese an die Polizei.

Die Mitgliedschaft ist nicht auf andere Personen übertragbar.

RELAX behält sich die Änderung der Betreuungszeiten, Leistungsangebote sowie der Studioeinrichtung vor. Bei vorübergehender Schließung des Studios oder Teilen davon aufgrund höhere Gewalt, Reparaturen – oder Verbesserungsarbeiten oder sonstigen Gründen besteht bis zu einem Zeitraum von vier Wochen kein Anspruch auf Bereitstellung ersatzweiser Trainingsmöglichkeiten, Rückerstattung, Anrechnung oder vorzeitiger Vertragsauflösung.

RELAX behält sich vor, das Studio für drei Urlaubswochen pro Kalenderjahr, an Samstagen, Sonntagen zu den gesetzlichen Feiertagen, am 24.12 sowie 31.12., zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen zu halten. Es erfolgt in diesen Fällen keine Rückzahlung. Da diese Zeiträume in der Preiskalkulation berücksichtigt wurden.

Das Mitglied bestätigt, dass es sportgesund ist. Im Zweifelsfall hat das Mitglied vor Besuch des RELAX-Studios einen Arzt aufzusuchen. Das Training erfolgt auf eigene Gefahr!

1.4. Bei Änderung des Namens, der Adresse, der Telefonnummer oder Bankverbindung

Sind diese RELAX unverzüglich bekannt zu geben. Durch Unterlassung entstehen Mehrkosten gehen Zulasten des Mitgliedes.

1.5. Besonderheiten für Jugendliche

Für Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres kann ein Mitgliedsvertrag nur mit Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters geschlossen werden. Bei nicht identen unterzeichneten Kontoinhabers (Zahler) tritt dieser als Solidarschuldner bei.

2. NUTZUNG DER STUDIOS

2.1. Umfang der Studionutzung

Durch den Vertrag erhält das Mitglied nach Maßgabe der Vereinbarung auf dem Vertragsdeckblatt Zutritt zum RELAX-Studio und ist berechtigt, dieses täglich innerhalb 24 Stunden zu benutzen.

2.2. Dienstleistungen

Das RELAX kann vom Mitglied in der Regel ohne zusätzliches Entgelt benützt werden. Für nicht im Vertrag stehende Einrichtungen, Dienstleistungen, zusätzlicher Trainingspläne, Handtuch-Verleih, ist ein außerordentliches Entgelt zu entrichten. Dementsprechende Information (siehe unter anderem auch Hausordnung) befinden sich in den Räumlichkeiten oder auf Anfrage an der Rezeption bekannt gegeben.

2.3. Zutritt nur mit Chip

Durch den Chip erhält das Mitglied Zutritt in das Studio. Ohne Mitnahme des Chips ist der Zutritt in das Studio nicht möglich.

2.4. Hausordnung

RELAX ist berechtigt, eine für die Mitglieder verbindliche Hausordnung für das jeweilige Studio aufzustellen. Die Hausordnung enthält insbesondere Regelungen zur zulässigen Nutzung der Geräte/des Studios und zur Wahrung der Rechte anderer Mitglieder.

2.5. Weisungsberechtigung

Das anwesende Personal ist berechtigt, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes des Studios, der Ordnung und Sicherheit oder Einhaltung der Hausordnung nötig ist, Weisungen zu erteilen. Diesen Weisungen ist Folge zu leisten.

3. PFLICHTEN DES MITGLIEDS

3.1. Umgang mit dem CHIP

Das Mitglied ist verpflichtet, für die sichere Verwahrung des Chips zu sorgen. Einen Verlust des Chips hat das Mitglied unverzüglich in einem Studio oder per Telefon zu melden. Nach Meldung des Verlusts werden die Funktionen des Chips gesperrt und ab diesem Zeitpunkt wird das Mitglied vom Risiko ihrer missbräuchlichen Verwendung (z. B. durch Dritte) befreit.

3.2. Gebühr bei Ausstellung des Chips / Ersatz-Chips

Für die Ausstellung des Chips bei Vertragsschluss wird die auf dem Vertragsdeckblatt vereinbarte Aktivierungsgebühr fällig. Für die Neuausstellung des Chips bei einem durch das Mitglied verschuldeten Verlust oder eine durch das Mitglied verschuldete Beschädigung wird die auf dem Vertragsdeckblatt vereinbarte Aktivierungsgebühr für den Ersatz-Chip fällig. Weist das Mitglied im Falle der Neuausstellung nach, dass ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist, schuldet das Mitglied lediglich den nachgewiesenen Betrag. Der alte Chip verliert mit der Aktivierung des Ersatz – Chips ihre Gültigkeit.

3.3. Gebühr bei regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen

Zwischen den Parteien gilt als vereinbart, dass das Mitglied die regelmäßig wiederkehrende Trainings- und Servicepauschale zu den auf dem Vertragsdeckblatt angegebenen Beträgen sowie in der angegebenen Höhe zu leisten hat.

3.4. Angabe einer E-Mail-Adresse oder Telefonnummer / Änderungen von Mitgliedsdaten

3.4.1. Das Mitglied ist verpflichtet, RELAX bei Vertragsschluss eine aktuelle E-Mail-Adresse oder Telefonnummer zur Verfügung zu stellen, über die die Kommunikation mit dem Mitglied erfolgen kann. **Das Mitglied erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass rechtlich bedeutsame Erklärungen von RELAX (z.B. Mahnungen, Erklärungen zu Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Geburtstagsgratulationen, Terminänderungen) entweder schriftlich per Post an die von ihm zuletzt genannte Postanschrift oder elektronisch per E-Mail an die von ihm zuletzt genannte E-Mail-Adresse, Telefonnummer zugestellt werden können.**

3.4.2. Das Mitglied stimmt der automatisierungsunterstützten Speicherung, Verarbeitung, Weitergabe seiner Daten zu Buchhaltungszwecken, Lastschriftenverlauf, Inkassozwecken zu.

3.5. Unübertragbarkeit der Mitgliedschaft / Verbot der Weitergabe des Chips / Identitätskontrolle

Die Mitgliedschaft bei RELAX ist persönlich und kann nicht übertragen werden. Das Mitglied ist daher verpflichtet, den Chip ausschließlich persönlich zu verwenden und nicht Dritten zu überlassen.

Um sicherzustellen, dass der Chip nur vom Mitglied persönlich genutzt wird, behält sich RELAX vor, die Identität des Mitglieds vor dessen Zutritt zum Studio durch eine Lichtbildausweiskontrolle zu überprüfen.

3.6. Konsumverbote / verbotene Gegenstände

Es ist dem Mitglied untersagt, in einem Studio zu rauchen sowie alkoholische Getränke oder Suchtgifte zu konsumieren. Ferner ist es dem Mitglied untersagt, verschreibungspflichtige Arzneimittel, die nicht dem persönlichen und ärztlich verordneten Gebrauch des Mitglieds dienen, Suchtgifte und/oder sonstige Mittel, welche die körperliche Leistungsfähigkeit des Mitgliedes erhöhen sollen (z.B. Anabolika), sowie alkoholische Getränke in ein Studio mitzubringen. In gleicher Weise ist es dem Mitglied untersagt, die vorstehend genannten Mittel entgeltlich oder unentgeltlich Dritten in den Studios anzubieten, zu verschaffen, zu überlassen oder in sonstiger Weise zugänglich zu machen.

4. BEITRÄGE

4.1. Fälligkeit der Beiträge

4.1.1. Ist auf dem Vertragsdeckblatt ein einmaliger Beitrag vereinbart, wird dieser am Tag des Zustandekommens des Vertrages fällig.

4.1.2. Sind auf dem Vertragsdeckblatt monatliche Beiträge vereinbart, werden diese Beiträge jeweils im Voraus am Monatsersten oder am 15. des Monats für den jeweiligen Kalendermonat (Teilleistungszeitraum) fällig, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist. Der Beitrag für den ersten anteiligen Kalendermonat nach Vertragsabschluss wird zusammen mit der Aktivierungsgebühr für den Chip am Tag des Zustandekommens des Vertrages fällig, oder er wird mit dem Beitragsmonat miteinbezogen. Je nach Vereinbarung. Der Beitrag für den letzten anteiligen beitragspflichtigen Monat der Vertragslaufzeit kann mit dem Mitgliedsbeitrag des Vormonats fällig gestellt werden.

4.1.3 Zusätzliche Trainings- und Servicepauschale wird zu Beginn des nächsten Monats oder am 15. des Monats fällig. Danach jeweils nach den auf dem Vertragsdeckblatt angegebenen weiteren aktiven Vertragsmonaten jeweils zum Monatsersten oder 15. des Monats. Aktive Vertragsmonate sind diejenigen Monate, in denen keine Ruhezeit für den Mitgliedsvertrag bestehen.

4.2. Preisanpassungsrecht

4.2.1 Sind auf dem Vertragsdeckblatt monatliche Beiträge vereinbart, ist RELAX berechtigt, den monatlichen Beitrag zu erhöhen. RELAX wird das Preiserhöhungsrecht durch Erklärung in Schriftform oder per Email ausüben. Die Preiserhöhung wird ab dem auf den Zugang der Erklärung folgenden Monatsersten oder 15. des Monats, je nach Vertragsabschluss, durch geführt.

4.3. Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren

Das Mitglied ist verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen, um die vereinbarten Beiträge und Gebühren (z.B. für den Chip) zu begleichen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Das Mitglied wird RELAX hierfür ein schriftliches Lastschriftmandat erteilen. Das Mitglied ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sein Bankkonto die jeweils erforderliche Deckung für die Belastung mit fälligen Beiträgen und Gebühren aufweist. Ist die Abbuchung aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht möglich, ist RELAX berechtigt, dem Mitglied Mahnspesen in Höhe von 10,00 Euro pauschal zuzüglich der angefallenen Rücklastschriftgebühren(Bank) in Rechnung zu stellen.

4.4. Zahlungsverzug

4.4.1. Befindet sich das Mitglied in Zahlungsverzug, behält RELAX sich das Recht vor, dem Mitglied Verzugskosten in Rechnung zu stellen, wenn diese Kosten vom Mitglied schuldhaft verursacht wurden. Hierunter fallen neben Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe auch die Kosten einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung, insbesondere Mahn- und Inkassospesen, Gerichtsgebühren und Rechtsanwaltskosten.

4.4.2. Sind auf dem Vertragsdeckblatt monatliche Mitgliedbeiträge vereinbart und befindet sich das Mitglied schuldhaft trotz Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 14 Tagen mit der Zahlung eines Betrags, der zumindest zwei Monatsbeiträgen entspricht, in Verzug, ist RELAX berechtigt, den Vertrag zu kündigen. In diesem Falle ist RELAX berechtigt, neben den Verzugskosten nach Ziffer 4.4.1. dieser AGB einen weiteren Schadenersatz nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen.

4.4.3, Der vereinbarte Mitgliedsbeitrag laut Preisliste ist ein Bonuspreis, der nur pünktlichen Zahlern vorbehalten ist. Kommt das Mitglied mit 2 Monatsbeiträgen in Verzug, wird der gewährte Bonus für fällige und zukünftige Zahlungen gestrichen. RELAX kann den normalen Mitgliedsbeitrag und die sofortige Einrichtung der gesamten bis zum nächsten Kündigungstermin noch offene Beiträge fordern, wenn RELAX das Mitglied unter Hinweis auf diese Fälligkeit sowie Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen erfolglos gemahnt hat,

5. LAUFZEIT / KÜNDIGUNG / STILLEGUNG

5.1. Laufzeit/Kündigung

5.1.1. Soweit auf dem Vertragsdeckblatt nichts anderes vereinbart ist, wird der Mitgliedsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Vertragsparteien erstmals zum Ablauf der auf dem Vertragsdeckblatt vereinbarten Mindestvertragsbindung gekündigt werden, danach jeweils zum Ablauf der auf dem Vertragsdeckblatt vereinbarten weiteren Vertragsbindung..

5.1.2. Kündigungstermin

Die Mitgliedsvereinbarung kann unter Einhaltung einer 2 Monatigen Kündigungsfrist – erstmals zum Ablauf der Mindestlaufzeit. Die Kündigung kann frühestens 3 Monate vor dem Kündigungstermin erklärt werden. Die Kündigung kann nur zum Monatsersten oder zu, 15. des Monats erfolgen, je nach Vertragsabschluss. Die Kündigung erfolgt schriftlich. Es gilt das Datum des Poststempels oder per Mail

5.2. Außerordentliche Kündigung

Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von vorstehenden Regelungen unberührt.

5.3. Stilllegung des Vertrages

5.3.1. Das Mitglied kann seinen Vertrag nur stilllegen, wenn dies auf dem Vertragsdeckblatt ausdrücklich vereinbart ist. Die Anzahl der Monate, die der Vertrag pro Jahr max. still gelegt werden kann, ist auf dem Vertragsdeckblatt angegeben; ist auf dem Vertragsdeckblatt nichts

angegeben, kann das Mitglied seinen Mitgliedsvertrag pro Jahr max. einen Monat stilllegen. Dieses gilt jedoch nur, wenn das Mitglied länger als 4 Wochen krank ist (Operationen, Knochenbrüche usw.) nach Vorlage der entsprechenden Bescheinigung, die Zeit (1 Monat) in die dem nächsten Kündigungstermin folgenden Fortlaufzeit einrechnen lassen. Stilllegungsgebühr beträgt 1,99 E pro Monat.

Während der Stilllegungszeit ist eine Kündigung nicht möglich.

Bei Schwangerschaft und während des Mutterschutzes diese Stilllegungsbestimmungen mit der Maßgabe, dass die Stilllegungszeit sich unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Geltendmachung maximal bis zum vollendeten ersten Lebensjahr des Kindes erstreckt. Stilllegungsgebühr beträgt pro Monat 1,99 €.

5.3.2. Die beabsichtigte Stilllegung ist REALX mindestens 14 Werktage vor dem Beginn der Stilllegung durch das Mitglied gemäß Ziffer 5.4. dieser AGB bekannt zu geben. Eine Stilllegung muss am Monatsersten oder am 15. des Monats beginnen und kann nur für volle Monate genommen werden.

5.3.3. Für die Dauer der Stilllegung ist das Mitglied von der Zahlung der im Stilllegungszeitraum fälligen Mitgliedsbeiträge befreit und kann Leistungen von RELAX nicht in Anspruch nehmen. Die Stilllegungsgebühr pro Monat ist 1,99 €. Im Falle einer Stilllegung verschiebt sich der Zeitpunkt der nächstmöglichen Vertragsbeendigung durch ordentliche Kündigung der Mitgliedschaft um die Dauer der Stilllegung auf einen entsprechend späteren Zeitpunkt.

Sofern auf dem Vertragsdeckblatt beitragspflichtige und beitragsfreie Zeiten vereinbart sind, gilt Folgendes:

- Im Falle einer Stilllegung innerhalb der beitragsfreien Zeit wird der Vertrag zunächst mit der noch ausstehenden beitragsfreien Zeit und im Anschluss daran mit der vereinbarten beitragspflichtigen Zeit fortgesetzt.

- Im Falle einer Stilllegung innerhalb der beitragspflichtigen Zeit wird der Vertrag zunächst mit der noch ausstehenden beitragspflichtigen Zeit und im Anschluss daran mit einer ggf. vereinbarten beitragsfreien Zeit fortgesetzt.

5.3.4. Ein Anspruch auf Stilllegung besteht nicht, wenn der Vertrag bereits gekündigt ist oder RELAX zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt ist.

5.4. Erklärung der Kündigung oder Anzeige der Stilllegung durch das Mitglied

5.4.1. Jede Kündigung oder beabsichtigte Stilllegung durch das Mitglied ist in Textform (schriftlich) unter Angabe von Namen und Adresse erklären bzw. anzuzeigen.

5.4.2. Jede Erklärung bzw. Anzeige ist durch das Mitglied gegenüber der RELAX, Marktplatz 7, 3352 Seitenstetten per Post, oder per E-Mail an die offizielle E-Mail-Adresse wellness@relax-fitness.at zu erklären bzw. bekanntzugeben.

6. HAFTUNG VON RELAX

6.1. RELAX haftet lediglich, wenn der Schaden von RELAX, oder von einer Person, für die RELAX einzustehen hat (§ 1313a ABGB), vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde.

6.2. Das Mitglied haftet für sonstige Schäden nur dann, wenn der Schaden von ihm vorsätzlich oder fahrlässig verschuldet wurde.

6.3. RELAX haftet nicht bei Verlust oder Diebstählen von Gegenständen, die vom Mitglied mitgebracht werden, wie u. B.: Schmuck, Wertgegenstände, Geld, Handy, Kleidung und Sonstiges.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

7.1. Keine Beteiligung an Verfahren gemäß Alternative-Streitbeilegung-Gesetz

RELAX ist nicht verpflichtet und nicht bereit, sich an Verfahren zur alternativen Streitbeilegung gemäß Alternative-Streitbeilegung-Gesetz (AStG) zu beteiligen.

7.2. Änderungen dieser AGB

RELAX ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Ausnahme der Hauptleistungspflichten mit Wirkung für die Zukunft auf nachstehende Weise zu ändern. Hauptleistungspflichten sind solche Pflichten, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die Vertragsparteien regelmäßig vertrauen dürfen (z.B. Änderung des Mitgliedsbeitrages und des Leistungsumfanges). Die Änderungen werden wirksam, wenn RELAX auf die Änderungen hinweist, das Mitglied die Änderungen zur Kenntnis nehmen kann und diesen nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht.

7.3. Aufrechnungsverbot

Das Mitglied darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen RELAX aufrechnen.

7.4. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Mitgliedsvertrages unwirksam sein oder werden, so lässt dies die Wirksamkeit des Vertrages sowie dessen übrige Bestimmungen unberührt.

7.5. Vertragssprache

Vertragssprache ist deutsch.

7.6. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Wien. Für Klagen gegen einen Verbraucher gilt § 14 KSchG.